

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4726 —**

Öffentliche Aufträge für ostdeutsche Unternehmen

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat in Bonn am 7. April 1993 erklärt, eine Umfrage bei den Kammern in den neuen Bundesländern habe ergeben, aufgrund zu kurzer Angebotsfristen, einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe oder der Praxis einiger Auftraggeber, von den Auftragnehmern den Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung zu verlangen, ließen öffentliche Aufträge vielfach an den ostdeutschen Unternehmen vorbei.

In ihrer Antwort vom 29. Oktober 1992 auf unsere Kleine Anfrage zur „Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes an in den neuen Bundesländern ansässige Firmen“ (Drucksache 12/3564) hat die Bundesregierung unter anderem ausgeführt, sie habe „im Frühsommer 1992 im Zusammenhang mit der Verlängerung der Präferenzen über das Jahr 1992 hinaus und in Vorbereitung der Kabinettsentscheidung vom 23. September 1992 die ‚großen‘ Vergaberessorts des Bundes um halbjährliche statistische Angaben, erstmals für das erste Halbjahr 1992, gebeten“.

Mit den Statistiken, die der Bundesregierung im Oktober 1992 noch nicht vorlagen, sollten auch „Aussagen über die Entwicklung des Auftragsvolumens getroffen werden“.

1. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes in der Regel nicht an die Auflage gebunden ist, daß ostdeutsche Bewerber eine dreijährige Berufserfahrung nachweisen müssen?

Die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt nach den nationalen und EG-rechtlichen Bestimmungen, die eine wettbewerbliche, nichtdiskriminierende Auftragsvergabe zwingend vorschreiben. Danach sind alle Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der geforderten Leistung befassen, zuzulassen. Die Forderung z. B. nach einer dreijährigen Berufserfahrung würde diesem Grundsatz widersprechen und zur Folge haben, daß kein

Unternehmen in den ersten Jahren nach seiner Gründung Zugang zu öffentlichen Aufträgen hätte.

Daß für bestimmte Aufträge neben anderen Kriterien beim Anbieter auch eine fachliche Qualifikation und Erfahrung vorhanden und nachgewiesen sein muß, ergibt sich aus der Sache; je höher die technischen Anforderungen an das zu beschaffende Gut sind, um so höher muß auch die Qualifikation auf der Anbieterseite sein. Dies darf jedoch nicht zur Folge haben, daß Bewerber (ostdeutsche Bewerber) eine dreijährige Berufserfahrung nachweisen müssen.

2. Kann die Bundesregierung für den Bereich des Bundes zu kurze Angebotsfristen ausschließen?

Nach den nationalen Vergaberegelungen, Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen – und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote ausreichende Fristen vorzusehen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen, für die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung, für Erprobungen usw. zu berücksichtigen. Nach der VOB ist selbst bei Dringlichkeit eine Mindestfrist von zehn Kalendertagen vorgesehen. Die EG-rechtlichen Bestimmungen über die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen schreiben sogar Mindestfristen von bis zu 52 Tagen verbindlich vor.

Der Bundesregierung sind bislang allerdings keine Fälle bekannt, in denen wegen zu kurzer Angebotsfristen bei Ausschreibungen des Bundes die Beteiligung von Unternehmen aus den neuen Bundesländern nicht möglich war.

3. Wie kann die Bundesregierung gewährleisten, daß ostdeutsche Betriebe nicht von einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden?

Nach den von der Bundesregierung erlassenen Ausnahmeregelungen zugunsten der neuen Länder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (vgl. BAnz Nr. 201 vom 24. Oktober 1992) sind bei Freihändigen Vergaben in der Regel mindestens zwei bis drei Angebote, soweit als möglich aus den neuen Bundesländern, einzuholen. Bei Beschränkten Ausschreibungen mit vorgesetztem Teilnahmewettbewerb sind mindestens fünf geeignete Bewerber, die vorzugsweise ihren Sitz in den neuen Bundesländern haben, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Diese Regelungen sind für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes bindend.

Darüber hinaus sind die öffentlichen Auftraggeber des Bundes verpflichtet, bei beiden vorgenannten Vergabearten zusätzlich die Auftragsberatungsstellen in den neuen Bundesländern einzuschalten, damit diese ihrerseits geeignete Unternehmen benennen, die dann ebenfalls zur Angebotsabgabe aufzufordern sind.

Damit ist sichergestellt, daß ostdeutsche Betriebe von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nicht ausgeschlossen werden können; vielmehr sind sie aufgrund dieser „Sonderregelungen“ gegenüber der westdeutschen Konkurrenz im Vorteil.

4. Liegen der Bundesregierung jetzt statistische Angaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Bundesministerien einschließlich ihrer Geschäftsbereiche, der bedeutenderen Unternehmen, an denen der Bund mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sowie der Sondervermögen des Bundes an Unternehmen in den neuen Bundesländern vor?

Wenn ja, dann erbitten wir Angaben über die Auftragsvergaben im Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), und zwar über:

- a) Anzahl und Auftragsvolumen der an Unternehmen in den neuen Bundesländern vergebenen Direktaufträge;
- b) Anzahl und Auftragsvolumen der an Unternehmen in den neuen Bundesländern von westdeutschen Hauptauftragnehmern vergebenen Unteraufträge;
- c) Anzahl und Auftragsvolumen der an Arbeitsgemeinschaften mit überwiegend ostdeutscher Beteiligung vergebenen Aufträge;
- d) Anzahl und Auftragsvolumen der an Unternehmen aus den neuen Bundesländern mittels Eintrittsrechts vergebenen Aufträge sowie
- e) Anzahl und Auftragsvolumen der nach VOL/A vergebenen Aufträge.

Für die Kabinettsitzung am 20. Januar 1993 hatte das Bundesministerium für Wirtschaft einen Zwischenbericht über das Auftragsvolumen der öffentlichen Auftraggeber des Bundes vorgelegt, der – wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit – keinen Anspruch auf Vollständigkeit hatte und damit nur bedingt aussagefähig war. Die Bundesregierung hat daher entschieden, daß für die erste Sitzung nach der Sommerpause ein umfassender Bericht vorzulegen ist, der sowohl aussagefähige Angaben über das Auftragsvolumen bei Bau- und Lieferaufträgen an Unternehmen in den neuen Bundesländern beinhaltet als auch Aussagen darüber trifft,

- wie sich der Kabinettsbeschuß vom 23. September 1992 in der Praxis ausgewirkt hat,
- für welche Produkte und Warengruppen es derzeit noch keinen Markt in den neuen Bundesländern gibt,
- welche Bedeutung die Gewährung von Mehrpreisen in der Praxis hat (Mehrkosten) und
- wie sich die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen aus den neuen Bundesländern bei Direktaufträgen darstellt.

Mit dieser Entscheidung vom 20. Januar 1993 ist der für Mai 1993 vorgesehene Bericht über das Auftragsvolumen hinfällig geworden.

5. Mit welcher Begründung haben die alten Bundesländer sich bislang gegen eine Übernahme der für den Bund geltenden Präferenzregelungen zugunsten ostdeutscher Unternehmen für den Bereich der jeweiligen Landes- und Kommunalverwaltungen ausgesprochen?

Die alten Bundesländer haben als Gründe für ihre ablehnende Haltung gegen die für den Bundesbereich geltenden Präferenzregelungen zugunsten der neuen Länder bislang stets

- den, für Landes- und Kommunalbedienstete, unzumutbar hohen Verwaltungsaufwand genannt, der bei der Anwendung dieser Regelungen anfallen würde, und
- auf die daraus resultierenden Mehrausgaben verwiesen.

Es ist allerdings davon auszugehen, daß auch – ohne daß es bislang ausgesprochen wurde – der Schutz und die Interessen der regionalen Wirtschaft eine Rolle spielen.

6. Hat der Bundeskanzler die alten Bundesländer im Herbst vergangenen Jahres erneut um Übernahme dieser Präferenzregelungen gebeten?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wie in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 12/3564 vom 29. Oktober 1992) zur Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 1992 angekündigt, hat Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl im Oktober des vergangenen Jahres alle Regierungschefs der alten Bundesländer angeschrieben und nochmals eindringlich um Übernahme der Präferenzregelungen für den Landes- und Kommunalbereich gebeten. Bis auf Berlin, das die Regelungen nunmehr ebenfalls übernommen hat, ist kein altes Bundesland der Bitte des Bundeskanzlers gefolgt.